Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB-Ing)
Stand 02.11.2026

1. Anwendungsbereich, Vertragsbestandteile

1.1 Für die Beauftragung von Architekten-, Ingenieur- oder Projektsteuerungsleistungen - auch bei Neuaufträgen im Rahmen desselben Objektes - gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Bayerischen Rundfunk, im weiteren Auftraggeber (AG) genannt, und dem beauftragten Büro, im weiteren Auftragnehmer (AN) genannt, die folgenden Allgemeine Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB-Ing). Der AN hat diese seinem Angebot zugrunde zu legen.

1.2 Die wechselseitigen Pflichten ergeben sich aus den folgenden Unterlagen, wobei die Reihenfolge zugleich auch die Rangfolge bei etwaigen Widersprüchen bildet: der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag, das Besprechungsprotokoll, das Angebot des AN, diese AVB-Ing, die bei Vertragsschluss gültige HOAI, Anlagen wie Planzeichnungen oder Bauzeitenpläne, sowie die CAD-Richtlinie des AG.

2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, schuldet der AN mindestens die vollständige Erbringung der Grundleistungen, wie sie in den Vorschriften der HOAI für die einzelnen Leistungsphasen der maßgeblichen Leistungsbilder beschrieben sind.

2.1.1 Sofern die Beauftragung stufenweise erfolgt, ist der AG berechtigt, dem AN die weiteren Leistungsstufen gesondert durch eine spätere ausdrückliche schriftliche Beauftragung zu übertragen, ohne dass der AN hierauf einen Rechtsanspruch hat bzw. Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der AN ist verpflichtet, die ihm jeweils beauftragten Leistungen zu erbringen, soweit die Beauftragung durch den AG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungsstufe erklärt worden ist.

2.2 Bei vom AG begehrten Planungsänderungen werden AG und AN eine Einigung über den Inhalt der Änderung und die Mehr- oder Mindervergütung innerhalb der Einigungsfrist des § 650b Abs. 2 BGB anstreben. Sofern bei Wahrung der 30-tägigen Einigungsfrist nach § 650b Abs. 2 BGB eine Behinderung der Bauausführung, eine Baueinstellung, eine Gefährdung des Fertigstellungstermins oder nicht nur unerhebliche Mehrkosten drohen, ist der AG berechtigt, die Einigungsfrist nach billigem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des AN (§ 315 BGB) durch textliche Erklärung gegenüber dem AN abzukürzen.

2.3 Für geänderte, zusätzliche und wiederholte Leistungen berechnet sich das Honorar nach § 10 HOAI. Für die Höhe von Abschlagszahlungen wegen geänderter oder wiederholter Leistungen ist die von den Parteien nach § 10 HOAI getroffene Vergütungsvereinbarung maßgeblich.

2.4 Bei der Objektüberwachung ist der AN zum VOB-konformen Schriftverkehr mit den ausführenden Firmen verpflichtet.

2.5 Die Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

2.6 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Unterbeauftragung an Nachunternehmer bzw. andere Planungs- und Ingenieurbüros zulässig.

2.7 Der AN darf die Leistung verantwortlich nur durch Mitarbeiter ausführen lassen, die eine abgeschlossene baufachliche Ausbildung als Dipl.-Ing. bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen. Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

2.8 Der AN hat seine Leistungen nach den Anordnungen des AG zu erfüllen und etwaige Bedenken gegenüber dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.9 Der AN hat seine Leistungen mit den finanziellen Rahmenbedingungen zu vergleichen und so zu erbringen, dass die vertraglich vereinbarte Kostenobergrenze eingehalten wird. Wurde keine Kostenobergrenze vereinbart, so ist die Kostenschätzung mit einem Aufschlag von 20% bzw. die Kostenberechnung mit einem Aufschlag von 10% als Kostenobergrenze einzuhalten. Der AN hat alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für Bau und Betrieb unter Beachtung der vorgegebenen Quantitäts-, Qualitäts- und Terminziele unter Wahrung des vom AG gebilligten Planungskonzeptes auszuschöpfen. Die Planung muss Betriebsabläufe funktionell optimieren und die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Objektes in Abhängigkeit von den funktionalen Nutzungszielen geringhalten. Baukosten dürfen nicht in der Weise eingespart werden, dass dadurch bedingte, absehbare Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandhaltungskostensteigerungen die Einsparungen erreichen oder überschreiten.

2.10 Wird erkennbar, dass die vereinbarte Kostenobergrenze oder die vereinbarten Termine einer Leistung nicht eingehalten werden, hat der AN den AG unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsalternativen und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes zu berichten.

2.11 Der AN ist zur Teilnahme an den vom AG bzw. von der Objektüberwachung veranlassten Besprechungen verpflichtet.

3. Pflichten bei der Vergabe von Bauleistungen

3.1 Der AG ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB. Bei Erreichen oder Überschreiten der jeweils gültigen Schwellenwerte ist das jeweils gültige Vergaberecht maßgebend, insbesondere die Vorschriften des GWB und der VgV, sowie der VOB/A. Unter den Schwellenwerten gilt:

3.1.1 Bei einem Brutto-Auftragswert bis zu € 20.000 sind vergleichbare Angebote von mindestens drei Bietern auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen des AG (AVB) einzuholen. Sofern die hier vorgesehene Anzahl von Bietern nicht möglich ist, sind die Gründe schriftlich zu dokumentieren.

3.1.2 Bei einem Brutto-Auftragswert über € 20.000 sind die Leistungen durch eine beschränkte Ausschreibung zu vergeben. Die Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibungen sind rechtzeitig vom AN als *.GAEB-Dateien zu liefern. Die Leistungen sind auf Basis der Formblätter des Vergabehandbuchs und der Allgemeinen Vertragsbedingungen des AG (AVB) auszuschreiben. Die Ausschreibungsunterlagen (Formblätter des Vergabehandbuchs und AVB) stellt der AG durch die Abteilung Immobilien zur Verfügung. Die Ausschreibungsunterlagen sind vom AN ausgefüllt zusammen mit der Leistungsbeschreibung zu übergeben. Die Versendung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch den AG.

3.2 Leistungen mit einem Brutto-Auftragswert von über € 150.000 sind zusätzlich zu Ziff. 3.1.2 vor Beauftragung durch den AG vom Bauausschuss des Bayerischen Rundfunks zu genehmigen. Die Sitzungstermine des Bauausschusses sind bei der Vorbereitung der Vergabe, der Mitwirkung bei der Vergabe und im Bauablauf zu berücksichtigen.

3.3 Alle Vergaben sind transparent, im Wettbewerb und unter Beachtung der Bietergleichbehandlung durchzuführen. Demzufolge sind Angebotseinholungen und jeglicher Schriftwechsel mit Bietern genau zu dokumentieren.

3.3.1 Die Gleichbehandlung der Bieter setzt insbesondere gleichartige und eindeutige Informationen voraus, sodass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und auf dieser Grundlage ihre Preise kalkulieren können.

3.3.2 Alle Leistungen sind produkt- und lieferantenneutral auszuschreiben beziehungsweise anzufragen. Notwendige Abweichungen hiervon sind vom AN sachdienlich zu begründen und vom AG zu genehmigen.

3.4 Bei der Auswahl des Bieterkreises sind die Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Zuverlässigkeit und einschlägige Erfahrung zu Grunde zu legen.

3.5 Alle maßgeblichen Vergabevorgänge und Entscheidungen, insbesondere die Eignungskriterien, die Zuschlagskriterien, mündliche Verhandlungen sowie die Begründung für die Zuschlagserteilung sind schriftlich so zu dokumentieren, dass die Vergabe nachvollziehbar ist und insbesondere einer Überprüfung anhand der vorstehenden Anforderungen standhält.

3.6 Weder der AN noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein.

4. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

4.1 Der AN hat den AG durch regelmäßige, i.d.R. monatliche schriftliche Berichterstattung über den zeitlichen und kostenmäßigen Fortgang des Projekts zu informieren.

4.2 Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem AG anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

5. Umweltverträglichkeit

5.1 Die Auswahl der Materialien und Methoden hat mit Augenmerk auf größtmögliche Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit zu erfolgen. Gesundheitsgefährdende Produkte und Methoden sind zu vermeiden. Es dürfen nur halogenfreie und schadstoffarme Materialien zum Einsatz kommen.

6. Planunterlagen

6.1 Alle Zeichnungen und Pläne sowie weitere Unterlagen sind sowohl in Papierform, als auch digital (pdf und dwg.* Format) zu liefern.

6.2 Die CAD-Richtlinie des Bayerischen Rundfunks ist einzuhalten.

6.3 Der AN hat eine Planlaufliste zu führen und dem AG auszuhändigen. Diese Planlaufliste enthält mindestens folgende Daten: Plannummern aller erstellten Pläne, Inhalt der Pläne,

Datum der Erstellung, Datum des Planversandes, Empfänger des versendeten Planes. Die Planlaufliste ist stets auf den aktuellen Stand zu bringen. Der AN hat die aktualisierten Planlisten an den AG spätestens nach Abschluss jeder Leistungsphase beziehungsweise unverzüglich nach Aufforderung durch den AG zu übermitteln.

7. Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

7.1 Der AN ist nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten; er ist insbesondere nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen bestehender Verträge namens des AG zu vereinbaren oder Nachtragsleistungen und Stundenlohnarbeiten zu beauftragen.

8. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

8.1 Die vom AN zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den AG herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.

8.2 Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

8.3 Auf Anforderung des AG hat der AN die vom AG digital zur Verfügung gestellten Daten in allen Speichern zu löschen.

9. Urheberrecht

9.1 Der AG darf die Unterlagen für die Verwirklichung der im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.

9.2 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der AG das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern. Das Schutzinteresse des AN tritt in diesem Falle hinter dem Interesse des AG an einer mangelfreien Werkausführung zurück. Soweit möglich, wird der AG den Urheber vor Ausführung hören.

9.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

9.4 Der AG kann seine Befugnisse nach Ziff. 9.1 bis 9.3 im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

9.4.1 Der AN haftet dafür, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter – insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten – sind, die die Nutzung der Leistungen durch den AG ausschließen oder einschränken.

10. Vertraulichkeit

10.1 Der AN hat die ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.

10.2 Daten und Auskünfte bzgl. der Baumaßnahme darf der AN nur an die Projektbeteiligten der beauftragenden Stelle (Abteilung), ansonsten Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des AG, nämlich der beauftragenden Stelle (Abteilung), weitergeben. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom AN nicht an Dritte weitergegeben werden. Anfragen von Medien hat er an den AG weiterzuleiten.

10.2.1 Der AN hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit, insbesondere zur Einhaltung der Pflichten gem. Ziff. 10.1 und 10.2 zu verpflichten.

11. Vergütung

11.1 Mit dem vereinbarten Honorar sind alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Leistungen abgegolten.

11.2 Notwendige Überarbeitungen der Leistungsergebnisse bei grundsätzlich unveränderten Anforderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

11.3 Der AN hat bei der Abrechnung von Zeithonoraren die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem AG wöchentlich zuzuleiten.

11.4 Ist nichts anderes vereinbart, werden Fahrtkosten mit 0,30 €/km vergütet, sofern sie nicht bereits mit einer Pauschale oder einem Honorarsatz abgegolten sind.

12. Zahlungen

12.1 Auf Antrag des AN werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung kann der AG von jeder Abschlagszahlung jeweils 5 v.H. einbehalten. Der AN kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen. Abschlagszahlungen werden 21 Kalendertage nach Zugang des prüffähigen Nachweises fällig.

12.2 Schlusszahlungen werden 30 Kalendertage nach Abnahme der Leistung (Ziff. 1) und Zugang der prüffähigen Rechnung fällig.

12.3 Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

12.4 Bei Honorarverträgen ist die Beauftragung auf die vertraglich vereinbarte Anzahl von Stunden beschränkt. Ein Anspruch des AN auf Bezahlung der darüber hinaus angefallenen Honorar-Stunden besteht nur, wenn der AN den Bedarf an Mehrstunden rechtzeitig ankündigt und diese auch vom AN genehmigt wurde.

13. Kündigung durch den Auftragnehmer

13.1 Bei stufenweiser Beauftragung kann der AN den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der AG die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 12 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

13.2 Die Rechte der Vertragsparteien aus Ziff. 8, 9 und 10 bleiben unberührt.

14. Abnahme

14.1 Die Leistungen werden förmlich abgenommen. Eine konkludente Abnahme, z.B. durch Nutzungsaufnahme oder die Abnahme von Bauleistungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Haftpflichtversicherung

15.1 Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bestehen.

15.2 Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG.

15.3 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

16. Streitigkeiten

16.1 Streitfälle berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Unterlagen oder Leistungen.

17. Arbeitsgemeinschaft

17.1.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied der Arbeitsgemeinschaft die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

17.2 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

18. Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Gerichtsstand ist München.

18.3 Ist oder wird eine Bestimmung des Vertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

18.4 Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.